

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 300-06	Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen an Einrichtungen und Institutionen	SR 3.01	Stand: 11/1999
--	---	------------	-------------------

Der Gemeinderat hat am 30.01.1997 beiliegende allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadtverwaltung Reutlingen an Einrichtungen/Institutionen beschlossen (Gemeinderatsdrucksache Nr. 97/6/1).

## **Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadtverwaltung Reutlingen an Einrichtungen/Institutionen**

### **I. Allgemeines**

1. Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, alle seine Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen.
2. Empfänger, die von einer internen oder externen Einrichtung geprüft werden, fügen dem Verwendungsnachweis zusätzlich eine Bestätigung über Umfang und Ergebnis der erfolgten Prüfung bei.
3. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung städtischer Zuwendungen durch Einsichtnahme in Buchführung und Belege der Zuwendungsempfänger sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.
4. Die Stadt ist berechtigt, gewährte Zuwendungen zurückzufordern und die Auszahlung weiterer Zuwendungen einzustellen, wenn
  - a) der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend vorgelegt wird,
  - b) Buchführung und Belege auf Anforderung der Stadt nicht vorgelegt werden,
  - c) erforderliche Auskünfte nicht erteilt werden,
  - d) Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Im Fall von Buchst. d) kann die Stadt zusätzlich eine Verzinsung von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

### **II. Einmalige Zuwendungen**

1. Mit dem Antrag auf einmalige Zuwendungen ist die geplante Maßnahme zu beschreiben und ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen geplanten Einnahmen und Ausgaben des zu bezuschussenden Projekts vorzulegen.
2. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit sachlichem Bericht und zahlenmäßiger Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des bezuschussten Projekts vorzulegen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 300-06	Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen an Einrichtungen und Institutionen	SR 3.01	Stand: 11/1999
---	---	------------	-------------------

3. Die Stadt behält sich das Recht vor, den Betrag der bewilligten Zuwendung zu kürzen, wenn der Zuwendungsempfänger im vorgelegten Finanzierungsplan nicht vorgesehene Einnahmen von anderen Stellen erhalten hat oder wenn die Ausführung des Vorhabens ergibt, dass die tatsächlichen Kosten unter dem Kostenplan geblieben sind.

### **III. Zuwendungen für den laufenden Betrieb**

1. Dem Antrag ist ein (ggf. vorläufiger) Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen. Beim erstmaligen Antrag ist ein sachlicher Bericht vorzulegen.
2. Als Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 5 Monaten nach Jahresende seinen Rechnungsabschluss und einen sachlichen Bericht vorzulegen. Dieser Rechnungsabschluss muss die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Abrechnungszeitraums in sachlicher Zusammenfassung enthalten. Die Ausgaben sind zumindest nach Personalausgaben, Verwaltungskosten, sonstigen Sachkosten und Investitionsausgaben zu gliedern. Über Vermögen und Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Jahres sind ergänzende Angaben zu machen.

### **IV. Zuschüsse nach den Kulturförderungsrichtlinien und dem Sportförderungsprogramm**

Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von einmaligen Zuschüssen im Rahmen der Kulturförderungsrichtlinien und nach dem Sportförderungsprogramm ist ein Verwendungsnachweis nach den oben genannten Richtlinien vorzulegen.

Für Zuschüsse zum laufenden Betrieb wird auf die Regelungen in den Kulturförderungsrichtlinien und dem Sportförderungsprogramm verwiesen.

Reutlingen, 31.01.1997

gez.

Hahn  
Erster Bürgermeister